



Beschlussfassung vom:

Umgang mit Absentismus

Qualitätsbereich: 2.2.2 Störungsprävention / Umgang mit Schulversäumnissen

Leitsatz: Wir möchten darauf achten, dass unsere Schülerinnen und Schüler gerne zur Schule kommen.

Gemäß § 58 NSchG sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungen zu bringen.

1. Ist-Zustand:

Die meisten Kinder kommen gerne in unsere Schulen. Es gibt kaum jemanden, der unentschuldigt und / oder über einen längeren Zeitraum der Schule fernbleibt. Unser Ziel ist es, dass dies so bleibt.

Wenn Kinder krankheitsbedingt fehlen oder aus besonderem Grund beurlaubt werden, gelten folgende Regelungen.

2. Fernbleiben vom Schulbesuch

2.1 Entschuldigtes Fernbleiben vom Schulbesuch

Krankheit

- Bei Krankheit haben die Erziehungsberechtigten bis 8.00 Uhr telefonisch oder per Mail (Iserv) die Schule / die Klassenleitung zu informieren.
- Eine ärztliche Bescheinigung ist ab dem 3. Fehltag erforderlich oder wenn ein begründeter Verdacht auf Schulpflichtverletzung vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
- Die Fehltage werden in der Versäumnisliste als entschuldigt eingetragen.

2.2 Unentschuldigtes Fernbleiben vom Schulbesuch

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht werden bis 8.30 Uhr Nachforschungen durch die Lehrkräfte / das Sekretariat angestellt (vgl. Sicherheitskonzept), um sicher zu gehen, dass Kinder auf ihrem Schulweg nicht verunfallt sind.
- Sollte sich herausstellen, dass die Kinder zu Hause sind, aber von den Eltern nicht entschuldigt wurden, so wird dies als „unentschuldigter Fehltag“ in die Versäumnisliste eingetragen.
- Bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben (3 Tage) informiert die Klassenleitung die Schulleitung.



- Bei unentschuldigtem Fehlen bis zu 3 Tagen werden die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Verstoß gegen das Nds. Schulgesetz informiert und darauf hingewiesen, dass im Wiederholungsfall ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden kann.
- Ab dem 5. unentschuldigten Fehltag wird eine erste Meldung an das Jugendamt geleitet. (Formblatt)
- In der Versäumnisliste (Iserv) werden die Fehltage als unentschuldigt vermerkt.

2.3. Beurlaubung

- Die Beurlaubung von Kindern bedarf eines rechtzeitigen, begründeten Antrages seitens der/des Erziehungsberechtigten. **Beide Erziehungsberechtigte müssen den Antrag unterschreiben.** Antrag und evtl. (Genehmigung sind der Schülerakte beizufügen).
- Über Beurlaubungen bis zu 1-2 Schultagen im lfd. Schulbetrieb des Schuljahres befindet die Klassenleitung. Darüber hinaus und in Verbindung mit Ferienbeginn oder –ende entscheidet die Schulleitung.
- Bei sog. „Ferienverlängerungen“ sind strenge Maßstäbe anzulegen und sie sind nur im Ausnahmefall individuell zu genehmigen.

2.4 Häufiges Verspäten

- Häufig verspätetes Erscheinen zum Unterricht wird mit den Schülerinnen und Schülern sowie mit den Eltern besprochen, damit Abhilfe geschieht.

3. Maßnahmen

In Elternversammlungen zu Beginn eines Schuljahres werden die Eltern über die Regelungen beim Fernbleiben vom Unterricht informiert.

4. Evaluation:

In **regelmäßigen Abständen** führen wir über den Klassenrat eine Meinungsumfrage unter den Schülerinnen und Schüler zu ihrer Zufriedenheit in der Schule durch.